



Merkblatt Zusatzausbildungen (CAS/DAS/MAS) Information für Schulbehörden, Schulleitungen und Lehrpersonen der Volksschule

Gestützt auf Art. 24 Abs. 2 der Vollzugsrichtlinien über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (LPVO) vom 21. März 2019 erlässt das AVM folgendes Merkblatt:

a) Certificate of advanced Studies (CAS)

Der Kanton delegiert die inhaltliche **Entscheidungskompetenz** für die Mitfinanzierung von CAS **den Schulleitungen vor Ort**. Diese entscheiden, ob die Zusatzweiterbildungen im Sinne von Art. 24 Abs. 1 bis 4 sind. Mit einer Übersicht der bewilligten Zusatzweiterbildungen legen sie dem Kanton dar, weshalb diese Zusatzweiterbildung von übergeordnetem Interesse für die kantonale Schulentwicklung ist oder der Sicherstellung der Schul- bzw. Unterrichtsqualität der Lehrperson und der Schule dient (bezugnehmend auf Art. 24 Abs. 1 und 2 Vollzugsrichtlinien LPVO).

Der Kanton empfiehlt die Mitfinanzierung von Zusatzweiterbildungen (CAS) - von designierten Lehrpersonen - (bezugnehmend auf Art. 24 der Vollzugsrichtlinien der LPVO).

b) Diploma of advanced Studies (DAS)

Die Gemeinden beteiligen sich finanziell an folgendem DAS:

DAS SchulleiterIn (SL)

für Schulleitungen der 2. Stufe und bei ausgewählten Stufen- und Teamleitungspersonen.

c) Master of advanced Studies (MAS)

Die Gemeinden beteiligen sich finanziell an folgenden zwei MAS:

MAS Schulmanagement (SM)

für Schulleitungen der 2. Stufe, auf Anfrage evtl. auch bei ausgewählten Stufen – und Teamleitungspersonen

MAS Integrative Förderung (IF)

für IF-Lehrpersonen

Voraussetzungen für die Mitfinanzierung dieses MAS:

- Lehrpersonen, welche den MAS IF absolvieren, dürfen nicht als IS-Lehrperson (geistige Behinderung) eingesetzt werden.
- In der Gemeindeschule müssen mindestens 1-2 Lehrpersonen mit Abschluss MA SHP oder altrechtlichem SHP Diplom angestellt sein.

d) Weitere Kriterien:

Weitere von den Schulleitungen zu beachtende Kriterien für die Mitfinanzierung von CAS/DAS/MAS sind:

Personenspezifische Kriterien:

- Die Schulleitung designiert eine Lehrperson für eine bestimmte Spezialfunktion, für deren Ausübung die CAS/DAS/MAS Zusatzweiterbildung, befähigt.
- Die designierte Person ist beauftragt, sich in einem Schwerpunkt weiter zu bilden.

Kommunale Kriterien:

- Die Schule hat einen nachvollziehbaren fachlichen Gewinn durch die Zusatzweiterbildung.
- Die Zusatzweiterbildung ist ein CAS/DAS/MAS einer tertiären Bildungsstätte, die eine im Bildungsbereich übliche Anerkennung aufweist (z.B. EDK-Anerkennung).

Kantonale Kriterien:

- Innerhalb der obgenannten Kriterien stehen die Angebote der Zusatzausbildungen CAS/DAS/MAS allen Lehrpersonen der Volksschulen in Obwalden offen.

e) Kostenaufteilung:

Nach Abzug der Teilnehmendenbeiträge gemäss Art. 37 Abs. 1 der LPVO übernehmen die Gemeinden die Kurskosten. Spesen und allfällige Stellvertretungskosten werden zu 100% von den Gemeinden übernommen. Die Höhe der Mitfinanzierung durch die Teilnehmenden liegt in der Entscheidungskompetenz der Schulleitungen und darf einen Drittel der Kurskosten nicht übersteigen.

f) Weiterbildungsvertrag:

Ab Kurskosten von Fr. 3000.00 sind für die vorliegenden Zusatzausbildungen Weiterbildungsverträge zwischen den Lehrpersonen und den Gemeinden abzuschliessen.

g) Gesetzliche Grundlagen:

Verordnung über das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen (Lehrpersonenverordnung) vom 25.4.2008 (Stand 1.8.2019)

Art. 33 bis Art. 38

Vollzugsrichtlinien zur Lehrpersonenverordnung vom 21. März 2019

Art. 21, Art. 24, Art. 25 Abs. 4, 5